

## STATUTEN

- Name und Sitz** **Art. 1**
- Unter dem Namen «Verein der auswärtigen Liegenschaftsbesitzer in Braunwald» (VAL) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Der Sitz des Vereins ist in Braunwald (Glarus Süd).
- Zweck** **Art. 2**
- Der Verein will:
- für die Interessen der auswärtigen Liegenschaftsbesitzer bei Behörden und Privaten eintreten;
  - die Mitarbeit in den für den Verein wichtigen Gremien von Braunwald anstreben;
  - die Information und Diskussion über aktuelle Probleme des Kurortes Braunwald fördern und soweit möglich an konkreten Lösungen mitarbeiten;
  - den Kontakt der Vereinsmitgliedern untereinander sowie zur einheimischen Bevölkerung pflegen.
- Mitgliedschaft** **Art. 3**
- Die Aktivmitgliedschaft erwerben kann jede auswärts domizilierte natürliche Person, Personengemeinschaft oder juristische Person welche in Braunwald über Grundeigentum oder ein Dauermietverhältnis verfügt.
  - Die Passivmitgliedschaft kann erwerben, wer den Vereinszweck unterstützt, im Übrigen aber die Voraussetzungen von lit. a nicht erfüllt. Passmitglieder entrichten einen reduzierten Vereinsbeitrag.
  - Die Vereinsversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- Aufnahme** **Art. 4**
- Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach vorangegangener schriftlicher Anmeldung und Verpflichtung, die Statuten des Vereins anzuerkennen.
- Stimmrecht** **Art. 5**
- In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Personengemeinschaften lassen sich bei Abstimmungen durch eines ihrer Mitglieder, juristische Personen durch ein bevollmächtigtes Organ vertreten.
- Passivmitglieder verfügen an der Vereinsversammlung über kein Stimmrecht.
- Abwesende Mitglieder können sich an Vereinsversammlungen durch Angehörige oder Vereinsmitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal drei weitere Mitglieder vertreten.
- Beendigung** **Art. 6**
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Austritte sind nach vorangegangener halbjährlicher Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, welche die Beitrittsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen oder ihren Beitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlen.
- Die Vereinsversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, welche in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen.
- Organe** **Art. 7**
- Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung;
  - der Vorstand;
  - die Rechnungsrevisoren.

# Verein der auswärtigen Liegenschaftsbesitzer in Braunwald

## **Vereinsversammlung Art. 8**

Der Vorstand gibt den Termin der ordentlichen Vereinsversammlung frühzeitig, jedoch mindestens zwei Monate im Voraus bekannt. Die Vereinsversammlung hat im ersten Quartal des Vereinsjahrs stattzufinden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand lädt alljährlich mindestens 14 Tage zuvor zur ordentlichen Generalversammlung ein. Er kann bei Bedarf oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder weitere Versammlungen einberufen.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Kraft des Gesetzes und der Statuten anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
- c) die Bezeichnung von Kandidaten, die der Verein zur Wahl in die für Braunwald wichtigen Gremien vorschlägt;
- d) die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages für Aktiv- sowie Passivmitglieder;
- e) die Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Geschäfts- und Revisionsberichtes;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) der Ausschluss von Mitgliedern.

Die Beschlussfassung erfordert eine gehörige Traktandierung.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit Statuten oder Gesetz nichts anderes vorgeben, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **Vorstand Art. 9**

### *Konstituierung*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie zwei bis sechs weiteren Personen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig möglich. Ersatzwahlen während der Amtsperiode gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Der Vorstand organisiert sich entsprechend den anfallenden Aufgaben. Mindestens folgende Funktionen sind zu besetzen:

- a) Präsident;
- b) Aktuar;
- c) Kassier.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Ämterkumulation ist möglich.

## **Aufgaben Art. 10**

Die Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er bereitet die Vereinsversammlungen vor und ist im Übrigen für alle Geschäfte zuständig, die gemäss Gesetz und Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins getätigten Auslagen. Der Vorstand kann für besondere Tätigkeiten Entschädigungen beschliessen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens einmal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Vorstandsmitglieder können auch via Telefon, Videokonferenz oder durch andere geeignete Mittel an Sitzungen teilnehmen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit seiner Mehrheit beschlussfähig. Über Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gefasst werden, vorausgesetzt wird Einstimmigkeit. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der darauffolgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## **Rechnungsrevisoren Art. 11**

Die Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Ersatzwahlen während der Amtsperiode gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

# Verein der auswärtigen Liegenschaftsbesitzer in Braunwald

## Finanzen

### Art. 12

Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder;
- b) allfällige Spenden;
- c) allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten;
- d) Einnahmen aus Abonnements des VAL-Info.

Das Vereinsvermögen wird grundsätzlich in Schweizer Franken auf einem eigenen Vereinskonto bei einer Schweizer Bank gehalten. Die Anlage des Vereinsvermögens, auch durch professionelle Vermögensverwalter, ist erlaubt. Die entsprechenden Beschlüsse hierfür, fasst der Vorstand.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder und Vorstand sind über die Jahresbeiträge hinaus zu keinen persönlichen Deckungsbeiträgen für Vereinsverbindlichkeiten verpflichtet.

## Mitteilungen

### Art. 13

Die Einberufung der Generalversammlung sowie jegliche anderen Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail, das VAL-info, die VAL-Website, Rundschreiben oder mit anderen geeigneten Mitteln.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, ihre Adressdaten beim VAL aktuell zu halten. Die Zustellung erfolgt jeweils an die zuletzt gemeldete Adresse. Postzustellung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch hin.

## Auflösung

### Art. 14

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

Der Auflösungsbeschluss beinhaltet ferner die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens und die Aktenaufbewahrung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

## Mitglieder- verzeichnis

### Art. 15

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis soweit dies die Erfüllung des Vereinszwecks erfordert.

Der Vorstand kann dieses Mitgliederverzeichnis zwecks Erleichterung der internen Vernetzung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der Zustimmungserklärung des einzelnen Mitglieds den Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen.

Eine öffentliche Bekanntgabe oder Weitergabe von Mitgliederinformationen an Dritte, ist ausgeschlossen.

Die Vereinsmitglieder dürfen die empfangenen Mitgliederlisten ausschliesslich für private Zwecke nutzen und ihrerseits nicht an Dritte weitergeben.

Das Mitglied kann seine Zustimmung zur Bekanntgabe von Daten zu vereinsinternen Zwecken jederzeit durch eine schriftliche Erklärung widerrufen (Sperrrecht).

## Schlussbestimmung

### Art. 16

Die von der Vereinsversammlung am 16. Februar 2019 beschlossenen Statutenänderungen treten per sofort in Kraft.